

lassen habe, daß zu seinem Vermögen Concurz eröffnet und dies öffentlich bekannt gemacht werde. Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der vorliegenden Petition, die die hohe Ständeversammlung befürworten soll.

Der Deputation mußte daran gelegen sein, zuvörderst zu erfahren, welche Stellung die königl. Staatsregierung gegenüber diesem Gesuche einnehme. Sie hat sich deshalb mit einem Herrn königl. Commissar vernommen und von diesem die Antwort erhalten, die ich mir erlaube, wörtlich wiederzugeben. Dieselbe lautet:

„Die Regierung erachte sich im Mangel eines gesetzlichen Anhaltens und bei dem, dem sächsischen Civilproceß dermalen noch zu Grunde liegenden Principe der Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens nicht für ermächtigt, eine Anordnung der beantragten Art an die Gerichtsbehörden ergehen zu lassen. Auch liege die Wahrung der Interessen dritter Personen außerhalb des Berufes und der Aufgabe der Gerichte, indem die Thätigkeit der letzteren mit dem Rechtsprüche und dessen Ausführung ihren Abschluß finde.

Ebenso wenig aber würde eine derartige Maßnahme der Intention der Reichsjustizgesetzgebung entsprechen, da, wie aus § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu entnehmen, den Gerichten Angelegenheiten, die zu ihrem Berufe außer Beziehung stehen, nicht übertragen werden sollen.

Ganz abgesehen übrigens davon, daß durch die beantragte Maßnahme der Zweck, der durch sie erreicht werden soll, schwerlich erreicht werden dürfte, würde dieselbe auch über ihr Ziel hinausgehen, insofern das öffentlich auszuhängende Verzeichniß der erfolglos ausgeklagten Schuldner Jedermann, sonach auch Unberufenen, zugänglich gemacht und überdies von dieser öffentlichen Bloßstellung neben dem leichtsinnigen Schuldner auch derjenige Schuldner betroffen werden würde, welcher ohne eigene Verschuldung in Abfall der Nahrung gerathen wäre.“

Zum Anschlusse nun an diese Erklärung und in Anerkennung und Würdigung der darin gegen die Einführung der beantragten Maßregel angeführten Gründe hat nun Ihre vierte Deputation auf den Wunsch der Petenten nicht zukommen können, sondern zu beantragen beschlossen:

„Die Kammer wolle die Petition der fraglichen Schutzgemeinschaften, welche übrigens noch an die Zweite Kammer abzugeben sein wird, auf sich beruhen lassen.“

Ich habe nun der hohen Kammer anheimzugeben, ob sie sich diesem Botum anschließen will.

Präsident von Zehmen: Melbet sich Jemand zum Wort? — Da es nicht geschieht, habe ich zur Fragestellung überzugehen.

Die Deputation beantragt:

„die vorgetragene Petition auf sich beruhen zu lassen“.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist noch: „Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition von Dieß in Leipzig, Zuziehung von Gemeindemitgliedern zu den Berathungen der städtischen Collegien betreffend.“

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. K. 1. Vo. Nr. 27 sub 2.)

Referent ebenfalls Herr Bürgermeister Claus. Hierzu Drucksache Nr. 27, 2.

Referent Bürgermeister Claus: Diese Petition, welche übrigens, wie man aus dem erst jüngst zur Bertheilung gekommenen dritten Verzeichnisse über die bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petitionen und Beschwerden unter Nr. 230 zu ersehen gehabt hat, liegt auch der Zweiten Kammer vor, ist dort der Petitions- und Beschwerdedeputation zur Berichterstattung überwiesen, aber zur Zeit noch nicht berathen worden. Es wird daher kein Bedenken haben, mit der Berathung in der Ersten Kammer voranzugehen. Diese Petition bezweckt nämlich die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, welcher die Verwaltungscolliegen zur unentgeltlichen und zwangsweisen Zuziehung von Nichtmitgliedern oder außerhalb des Collegiums stehenden Gemeindemitgliedern berechtigen soll; das Petikum selbst ist in der Eingabe folgendermaßen ausgedrückt. Dieß sagt:

„Ich petitionire daher hierdurch: die hohe Erste Kammer des vereinigten Landtags Sachsens wolle beschließen, im Verein mit der Zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzes zu beantragen, welches jedes Gemeindemitglied verpflichtet, auf Ansuchen einer der städtischen Körperschaften (Stadtrath oder Stadtverordnetencollegium, oder einer zu irgend einem Zwecke gewählten Commission derselben), diesen seine Ansichten, seinen Rath nach seinem besten Wissen und Erfahrungen unweigerlich ohne alle Vergütung mitzutheilen.“

Dies der wörtliche Antrag. Petent motivirt dieses sein Vorbringen mit dem Anführen, daß, wenn schon in der Regel bei Stadtverordnetenwahlen auf verschiedene Berufsstellungen Rücksicht genommen werde, doch es nicht selten vorkomme, daß einzelne Berufsbranchen oder Berufsstellungen unberücksichtigt gelassen würden und unvertreten blieben. Um nun deren Rath und Erfahrungen bei gewissen einschlagenden Fragen benutzen zu können, erscheine es daher rathlich und zweckmäßig, den Collegien oder ihren Commissionen, Deputationen zc. die Fähigkeit zu verschaffen, auch außerhalb der Collegien stehende Gemeindemitglieder, also Nichtmitglieder der ersteren zum Berath heranzuziehen und gesetzlich dazu zu nöthigen, da außerdem, wie er nicht anders wisse, Niemand dazu gezwungen werden könne, sich zu dergleichen Dienstleistungen herzugeben. Ob und inwie-